



## Planfeststellung

Unterlage 5

für den  
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
Teilabschnitt 1b  
Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim  
von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und  
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim  
von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

Regierungsbezirk : Detmold  
Kreis : Höxter  
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen  
Gemarkung : Ottbergen und Godelheim sowie Amelunxen und Wehrden

**In dieser Unterlage werden aus  
Datenschutzgründen Namen und  
Anschriften der Eigentümer der  
betroffenen Grundstücke nicht  
genannt!**

### **Bauwerksverzeichnis** **- Landschaftspflegerische Regelungen -** bestehend aus 33 Blatt

Aufgestellt:

Paderborn, 04.08.2016  
Der Leiter der  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Sven Koerner

#### **Satzungsgemäß ausgelegen**

#### **Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage**

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

Detmold , \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold  
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor  
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

## Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Die **Abkürzungen** haben folgende Bedeutung:

<b>BBergG</b>	Bundesberggesetz	<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz	<b>StraWaKR</b>	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>FStrKrV</b>	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	<b>StrKrVO NRW</b>	Straßenkreuzungsverordnung
<b>BMV</b>	Bundesministerium für Verkehr	<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz	<b>StrWG NRW</b>	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>GV</b>	Grunderwerbsverzeichnis	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung	<b>KrW-/AbfG</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz
<b>BWaldG</b>	Bundeswaldgesetz	<b>LAbfG</b>	Landesabfallgesetz	<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung
<b>BV</b>	Bauwerksverzeichnis	<b>LFoG</b>	Landesforstgesetz	<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung im Lande NRW
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz	<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz	<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz	<b>LWG</b>	Landeswassergesetz	<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>EKrV</b>	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	<b>LG</b>	Landschaftsgesetz	<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>EEG NRW</b>	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	<b>ODR</b>	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		<b>StraKR</b>	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
300	1 bis 4	5,600 bis 8,000 der B 64n	Gestaltungsmaßnahme G 1  Landschaftsgerechte Eingrünung des Straßen- körpers	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Auf Teilen der Böschungen werden lockere oder dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Die mehrschürigen Rasenflächen werden nach Bedarf und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mehrmals pro Jahr gemäht. Die einschürigen/mehrjährigen Rasenflächen werden nach Bedarf bis zu 1-mal pro Jahr gemäht. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 1 des LBP = BV.-Nr. 300

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
301	5 bis 8	-0,060 bis 2,480 der B 83n	Gestaltungsmaßnahme G 2  Landschaftsgerechte Eingrünung des Straßen- körpers	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen landschaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Auf Teilen der Böschungen werden dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beachtet.</p> <p>Die im Bereich der Flurstücke 12, Flur 4, Gemarkung Amelunxen und 245, Flur 2, Gemarkung Godelheim durch Geländemodellierung geschaffene Flutmulde (siehe auch BV.-Nr. 218) wird nach Abschluss der Bodenmodellierung eingesät und als Wirtschaftsgrünland in die landwirtschaftliche Nutzung genommen. Nähere Einzelheiten siehe Hochwasseruntersuchung, Wassertechnische Unterlagen und Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschaftsraum.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Die mehrschürigen Rasenflächen werden nach Bedarf und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mehrmals pro Jahr gemäht. Die einschürigen/mehrjährigen Rasenflächen werden nach Bedarf bis zu 1-mal pro Jahr gemäht.</p> <p>Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	G 2 des LBP = BV.-Nr. 301

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Flutmulde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Flutmulde den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
302	11	1,780 bis 2,060 nord- östlich der B 83n	Gestaltungsmaßnahme G 3  Begrünung des Ersatzre- tentionsraums	a) Land NRW Flächen zur Sicherung d. Naturhaushaltes Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold  bzw.  bisheriger Eigentümer  b) Land NRW Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold	Als Gestaltungsmaßnahme wird die Fläche des Ersatzretentions- raums (Flurstücke 460, 462 und 463 der Flur 2 Gemarkung Godel- heim) nach Abschluss der Abgrabung der natürlichen Sukzession überlassen. Durch die Absenkung des Geländes um durchschnittlich 70 cm wird der Standort zukünftig feuchter ausgeprägt sein, dadurch ist von der natürlichen Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren aus- zugehen.  Nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten entwickelt die Maßnahme auf dem Ersatzretentionsraum standortgerechte feuchte Hochstau- denfluren.  Für diese Maßnahme ist keine nachfolgende Pflege erforderlich.  Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).  Auch die zu erwerbende Teilfläche aus dem Flurstück 462 der Flur 2 Gemarkung Godelheim soll als Fläche zur Sicherung des Natur- haushaltes in das Eigentum des Landes NRW, Bezirksregierung Detmold, übergehen.	G 3 des LBP = BV.-Nr. 302

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
303	1	5,600 bis 5,910 der B 64n	Schutzmaßnahme S 4.1 <sub>CEF</sub>  Dichte Abpflanzung als Leitstruktur und Über- flughilfe	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird auf der nordwestlichen Straßenböschung und außerhalb des Straßenkörpers - wie in den Lageplänen dargestellt - von Bau-km 5,600 bis Bau-km 5,910 eine 3-reihige 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %. Bis die Gehölze 4 m Höhe erreicht haben, ist temporär ein 4 m hoher Zaun als Überflughilfe aufzustellen.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5,645, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Die Gehölzhecken dienen Fledermäusen als Leitstruktur und Überflughilfe. Daher erfolgt abweichend von dem vorgenannten Merkblatt bei der Gehölzpflege kein "Auf-den-Stock-setzen". Bei Überalterung der Gehölze können einzelne Stämme entnommen werden. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Abpflanzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 4.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 303

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
304	3 und 4	7,070 bis 7,545 der B 64n	Schutzmaßnahme S 5.1 <sub>CEF</sub>  Dichte Abpflanzung als Leitstruktur und Über- flughilfe	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg - wie in den Lageplänen dargestellt - von Bau-km 7,070 bis 7,545 eine 3-reihige bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7,550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Die Gehölzhecken dienen Fledermäusen als Leitstruktur und Überflughilfe. Daher erfolgt abweichend von dem vorgenannten Merkblatt bei der Gehölzpflege kein "Auf-den-Stock-setzen". Bei Überalterung der Gehölze können einzelne Stämme entnommen werden. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Abpflanzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 5.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 304



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
305	4 und 10	7,770 bis 7,800 der B 64n	Schutzmaßnahme S 6.1 <sub>CEF</sub>  Gehölzhecke und Zaun als Überflugschutz	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - an der westlichen Seite der Böschung der geplanten B 64 eine 6 m breite dichte Gehölzpflanzung angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,00 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %. Zwischen der geplanten B 64 und der Bahnstrecke wird eine 4 m hohe Überflughilfe (Maschendrahtzaun) installiert.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Gehölzhecke und der 4 m hohe Zaun dienen den Fledermäusen als Überflughilfe. Auf ihrem Weg zum Langen Berg überqueren die Tiere die geplante Trasse in ausreichender Höhe, so dass sich keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ergibt.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Die Gehölzhecken dienen Fledermäusen als Überflughilfe. Daher erfolgt abweichend von dem vorgenannten Merkblatt bei der Gehölzpflege kein "Auf-den-Stock-setzen". Bei Überalterung der Gehölze können einzelne Stämme entnommen werden. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölzhecke und der Überflughilfe obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 6.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 305

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	1 bis 4	5,600 Bis 8,000 der B 64n	Schutzmaßnahme S 7.1 <sub>CEF</sub>  Schutzeinrichtung für Schlingnattern	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird nach Herstellung der Fahrbahndecke das Bankett auf der südöstlichen Seite der B 64n vollständig und auf gesamter Breite aus verdichtetem Schotter hergestellt. Die Maßnahme reicht von Bau-km 5,600 (Beginn der Baustrecke) bis Bau-km 8,000 (Ende der Baustrecke) der B 64n.</p> <p>Im Zuge der Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall Reptilien im geplanten Baufeld von Querungsbauwerken anzutreffen sind. Im Bedarfsfall sind auf Anordnung der Umweltbaubegleitung Schutzzäune im Bereich der Baustellen zu errichten. Sofern notwendig sind ggf. vorherige kleinräumige Vergrümmungsmaßnahmen (Auslegung von schwarzen Folien) durchzuführen.</p> <p>Entlang der Bahn werden ebenfalls Schutzzäune nach Anweisung der Umweltbaubegleitung im Bereich der von Schlingnattern genutzten Wanderwege zwischen Bahnstrecke und Wald erstellt, damit abwandernde Tiere nicht ins Baufeld der parallel geführten B 64n geraten können.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die südöstlichen Bankette der B 64n werden "schlingnatterunfreundlich" gestaltet. Dazu wird das Bankett aus verdichtetem Schotter hergestellt. Darüber hinaus wird das Bankett dauerhaft von jeglichem Bewuchs frei gehalten. Da die Schlingnatter grundsätzlich deckungsreiche Bereiche bevorzugt, wird sie die Straßenbankette meiden und es besteht nicht die Gefahr, dass die Schlingnattern vom Straßenbankett auf die Fahrbahn gelangen und hier durch den Fahrzeugverkehr getötet werden. Eine Betongleitwand entlang der B 64 verhindert dies ebenfalls.</p> <p>Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen werden vor Beginn von Bauarbeiten punktuell geeignete Schutzmaßnahmen jeweils auf Anordnung der im Bereich der Baustellen der Querungsbauwerke B 64/Bahn errichtet. Entlang der Bahn werden ebenfalls Schutzzäune im Bereich der von Schlingnattern genutzten Wanderwege zwischen Bahnstrecke und Wald erstellt, damit abwandernde Tiere nicht ins Baufeld der parallel geführten B 64n geraten können. Die Errichtung</p>	S 7.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 306

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>der Schutzmaßnahmen muss unter Berücksichtigung der Aktivitätszeiten der Schlingnatter erfolgen, um eine Tötung von Tieren auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen der Unterhaltungspflege der Straßennebenflächen wird das Bankett durch geeignete mechanische Pflegemaßnahmen dauerhaft von jeglichem Bewuchs freigehalten.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege des Banketts obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	1 bis 5 sowie 10 und 11	5,080 bis 8,920 südl. der B 64n	Ausgleichsmaßnahme A 1.1  Rückbau und Rekultivierung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden alle nicht mehr benötigten alten Fahrbahnflächen und Wirtschaftswegabschnitte vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung und der Straßenunterbau werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deposition zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt und mit Landschaftsrasen eingesät oder mit Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion).</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 1.1 des LBP = BV.-Nr. 307

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
308	1, 2 und 9	5,650 bis 6,210 nördl. der B 64n	Ausgleichsmaßnahme A 3.1 <sub>CEF</sub>  Extensivgrünland, mit Heckenstrukturen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden derzeitige Ackerflächen am Hang des Stockberg (Gemarkung Amelunxen, Flur 16, Flurstück 56 sowie Flurstücke 2 und 11 teilweise) zu Extensivgrünland (Mähweiden) umgewandelt. Zur Artenanreicherung erfolgt ein Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mahdgutes aus regionaler autochthoner Herkunft. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf mineralische Düngung und einen reduzierten Viehbesatz.</p> <p>Randlich und auf den Flächen werden 5-reihige, 10 m breite Hecken angepflanzt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation mit einem hohen Anteil von Weißdorn und Heckenrose verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Maßnahme schafft neuen Brut- und Lebensraum für mind. 2 Brutpaare des Neuntöter und kann die betriebsbedingten Funktionsverluste und Beeinträchtigungen ausgleichen.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch; die organische Düngung ist erlaubt; die Menge ist entsprechend den jeweils geltenden Förderrichtlinien zu bestimmen.</p> <p>Bei ganzjähriger Nutzung als Standweide ist eine Beweidung mit bis zu 1 GVE möglich. Bei einer Nutzung als Standweide zwischen März - Oktober ist eine Beweidung mit bis zu 2 GVE möglich.</p> <p>Bei der Nutzung als Wiese gelten folgende Maßnahmen (Bewirtschaftungsrichtlinien):- Zweimalige Mahd pro Jahr, Mähgut abräumen.- 1. Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her. Solange die Fläche keine besondere ornithologische Bedeutung aufweist, kann mit der Bewirtschaftung früher, nicht jedoch vor dem 01.06. begonnen werden. Andererseits muss die Bewirtschaftung bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkom-</p>	A 3.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 308

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>men. Die 2. Mahd erfolgt ab 01.09.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist für die Gehölzhecke keine weitere Unterhaltungspflege notwendig. Mit zunehmendem Alter kann durch einzelstammweises Ausholzen die Naturverjüngung gefördert werden. Alle Schnittmaßnahmen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
309	4 und 10	7,545 bis 7,630 nördl. der B 64n	Ausgleichsmaßnahme A 6.1 <sub>CEF</sub>  Gehölzhecken und Krautfluren	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird auf einer derzeitigen Ackerfläche (Flurstück 4, Flur 15, Gemarkung Amelunxen) entlang eines Grabens eine 5-reihige, 10 m breite Gehölzhecke angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %.</p> <p>Nördlich anschließend wird ein bis zu 25 m breiter Krautsaum entwickelt. Zur Artenanreicherung erfolgt ein Umbruch in Verbindung mit der Einbringung artenreichen Mahdgutes aus regionaler autochthoner Herkunft. In dem Krautbereich werden 2 weitere kleine Gehölzflächen mit vorgenannten Vorgaben angelegt.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Maßnahme schafft neuen Brut- und Lebensraum für mind. ein Brutpaar des Neuntöter und kann die betriebsbedingten Funktionsverluste und Beeinträchtigungen ausgleichen. Außerdem bieten die Gehölzhecken und Krautfluren einen geeigneten Brutplatz und Lebensraum für den Feldsperling.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist für die Gehölzhecke keine weitere Unterhaltungspflege notwendig. Mit zunehmendem Alter kann durch einzelstammweises Ausholzen die Naturverjüngung gefördert werden. Alle Schnittmaßnahmen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Der Krautsaum wird durch Mahd in einem Turnus von drei bis fünf Jahren auf ein frühes Sukzessionsstadium zurückgesetzt. Die Mahd geschieht ab 15.07 mit Balkenmähern, das Mahdgut wird abgeräumt. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen auf wechselnden Teilflächen (Durchzug) ersetzt werden.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	A 6.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 309

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
310	2 und 9	6,230 bis 6,770 nördlich der B 64n	Ausgleichsmaßnahme A 7.2.1 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahmen für Schlingnatter und Zau- neidechse, Herbremer Holz - Tep- pental Ost	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf dem Maßnahmenkomplex des an einen Acker angrenzenden südostexponierten Hangbereichs einer Schlagflur am Unterhang des Herbremer Holzes auf den Flurstücken 57 und 62 der Flur 16 Gemarkung Amelunxen verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzentnahme (Rodung) an der Böschungskante im Übergangsbereich zum Acker zur Schaffung von trockenwarmen Sonderstandorten unter Belassen einzelner Gehölze bzw. Gehölzgruppen</li> <li>• Schaffung und Erhalt eines linear ausgeprägten Nieder-/Mittelwaldes bzw. eines stufig aufgebauten Waldrandes zur Gewährleistung einer guten Besonnung der trockenwarmen Sonderstandorte</li> <li>• Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor</li> <li>• Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen 7.2.2 und 7.2.3 sowie den Maßnahmenkomplexen des 1. Abschnittes zum Neubau der B 64 (Godelheim bis Höxter) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn und Stockberg ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B 64 kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>In einem Turnus von 15-25 Jahren werden die Gehölze mit Ausnahme der Solitäre durch Stockschnitteilung geerntet. Das Material kann als Energieholz vermarktet werden.</p>	A 7.2.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 310

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Bei zunehmender Vegetationsdichte bzw. verstärkt aufkommenden Gehölzen ist die Fläche zu mähen oder zu mulchen. Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Bei verstärktem Anfall von Mähgut ist es zu entfernen. Der Korridor kann ebenfalls zum Durchtrieb der auf den angrenzenden Flächen gehüteten Schafe verwendet werden.</p> <p>Ein Zuwachsen der Steinriegel und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B 64/83 n ist zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der CEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober – Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Vo-</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>raussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
311	1, 2 und 9	5,870 bis 6,230 nördlich der B 64n	Ausgleichsmaßnahme A 7.2.2 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahmen für Schlingnatter und Zau- neidechse, Stockberg - Am Tep- pental	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex mit Magerrasenrelikten im Waldrandbereich am Unterhang des Stockbergs auf den Flurstücken 11, 57 und 74 der Flur 16 Gemarkung Amelunxen verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reaktivierung von Magerrasenrelikten bzw. Entwicklung von Magerrasen als trockenwarmer Lebensraum für Schlingnatter, Zauneidechse und weitere Reptilienarten</li> <li>• Umwandlung einer ackerbaulich genutzten Fläche in Magergrünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen 7.2.1 und 7.2.3 sowie den Maßnahmenkomplexen des 1. Abschnittes zum Neubau der B 64 (Godelheim bis Höxter) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn und Stockberg ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B 64 kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B 64/83 n ist zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben. Mit dem Moni-</p>	A 7.2.2 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 311

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>toring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der CEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu beachten, dass der Komplex bereits von Reptilien besiedelt ist. Es ist zu verhindern, dass Tiere Schaden nehmen. Die Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Aktivitätsperiode von Reptilien (Ende Oktober – Ende Februar) durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern.</p> <p>Die Magerrasen sind in einem lebensraumtypischen Zustand dauerhaft zu erhalten. Dies geschieht idealerweise durch Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen. Um dies zu ermöglichen, ist die südlich angrenzende geplante Gründlandfläche in die Beweidung mit einzu beziehen. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) sind die Flächen im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien zu entbuschen, bzw. zu mulchen oder zu mähen, um eine zu starke Beschattung oder negative mikroklimatische Veränderungen zu verhindern und den Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse zu erhalten.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoffdüngung, um eine Verstärkung des Aufwuchses und eine Veränderung von Kleinklima und -strukturen zu verhindern.</p> <p>Die Nutzung erfolgt durch extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzaunes eine Beweidung mit nur 1 GV/ha möglich.</p> <p>Das frisch eingesäte Grünland wird in den ersten zwei Entwicklungsjahren gemäht. Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt, während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) ist eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Randlich der Fläche sind Säume rotierend von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Ein Zuwachsen der Quartiere und Eiablagehabitats ist durch geeig-</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>nete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschattung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
312	1 und 9	5,500 bis 6,060 nördlich der B 64n	Ausgleichsmaßnahme A 7.2.3 <sub>CEF</sub>  CEF-Maßnahmen für Schlingnatter und Zau- neidechse, Stockberg - Waldrand	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Maßnahmenkomplex am Waldrand am Unterhang des Stockbergs auf den Flurstücken 2, 8 und 57 der Flur 16 Gemarkung Amelunxen verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung und -nutzung</li> <li>• Gehölzentnahme (Auflichtung) und Schaffung von Sonderstandorten im Bereich von markanten Geländekanten im Waldrandbereich</li> <li>• Umwandlung eines Ackers in extensives (Mager-)Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter</li> <li>• Anlage eines Schotterbandes als trockenwarmer Sonderstandort</li> <li>• Anlage von Sonn- und Versteckplätzen in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen</li> </ul> <p>Die Schaffung des Wanderkorridors mit Trittsteinen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Schutz und Erhalt von Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg bei Höxter. Zusammen mit den Maßnahmenkomplexen A 7.2.1<sub>CEF</sub> und A 7.2.2<sub>CEF</sub> sowie den Maßnahmenkomplexen des 1. Abschnittes zum Neubau der B 64 (Godelheim bis Höxter) entsteht entlang der Waldränder von Taubenborn und Stockberg ein durchgängiger Ausbreitungskorridor und Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse, der die Lebensraumverluste und die Zerschneidungseffekte durch den Neubau der B 64 kompensiert.</p> <p>Die dargestellten Maßnahmen stellen sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Straßenbauvorhabens B 64/83 n ist zu prüfen, ob sich die Fläche zu einem geeigneten Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn sich die Reptilien angesiedelt haben.</p>	A 7.2.3 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 312

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Mit dem Monitoring gem. des Methodenblattes R1 (ANUVA, HVA F-StB) ist möglichst im Folgejahr nach Umsetzung der CEF-Maßnahme zu beginnen.</p> <p>Um einen vielfältigen, strukturierten Waldrand zu entwickeln und zu erhalten, wird der Baumaufwuchs in einem Turnus von 20-25 Jahren mit Ausnahme der Solitäre geerntet und dazu auf den Stock gesetzt. Die Ernte ist außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Der halboffene Charakter der Böschungen und neu zu schaffenden Sonderstandorte ist durch regelmäßige Pflege zu gewährleisten. Bei Bedarf (aufwachsende Gehölze, Verfilzung/Verbrachung der Krautschicht) sind diese Flächen im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien zu mulchen bzw. zu entbuschen. Der Pflegeaufwand lässt sich reduzieren, wenn die Flächen in das Beweidungsregime der direkt angrenzenden Grünlandfläche mit einbezogen werden. In diesem Fall muss ein vorhandener Zaun zurückgebaut werden.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf Stickstoffdüngung, um einen verstärkten Aufwuchs und eine Veränderung von Kleinklima und -strukturen zu verhindern.</p> <p>Die Nutzung erfolgt durch extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen in 2 ggf. 3 Beweidungsdurchgängen mit max. 2 GV/ha, der 2. Durchgang kann optional mit Rindern durchgeführt werden. Während der Umsiedlungsphase ist innerhalb des Reptilienzaunes eine Beweidung mit nur 1 GV/ha möglich.</p> <p>Das frisch eingesäte Grünland wird in den ersten zwei Entwicklungsjahren gemäht. Dabei gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Mahd nur mit einem Balkenmäher, um die Reptilien während der Mahd nicht zu verletzen. Dabei gilt es während der Aktivitätsphase (März bis Oktober) ist eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Randlich der Fläche sind Säume rotierend von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Ein Zuwachsen der Steinriegel und Eiablagehabitats ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sie sind bei Bedarf (Beschät-</p>	



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>tung &gt; 50 % der Fläche) zu entbuschen oder von hochwüchsiger Vegetation zu befreien, wobei darauf zu achten ist, dass auf der sonnenabgewandten Seite Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Entbuschung hat außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winterhalbjahr zu erfolgen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
313	5 bis 8	-0,040 bis 2,100 der B 83n	Schutzmaßnahme S 2.1  Einzelbaumschutz / Vegetationsschutzzaun	a) entfällt  b) bisheriger bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme sind die im Trassen nahen Bereich vorhandenen Gehölze gemäß RAS-LP 4 und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.</p> <p>Kommt es im Rahmen der Bauarbeiten dennoch zu Beeinträchtigungen oder Beschädigungen einzelner Bäume, sind geeignete baumchirurgische Pflege- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölze obliegt dem bisherigen bzw. künftigen Eigentümer.</p>	S 2.1 des LBP = BV.-Nr. 313

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	7, 8 und 11	B 83 alt von 0,330 der B 83n bis zur vorh. Nethe- brücke sowie stre- ckenwei- se von -0,060 bis 2,000 der B 83n	Ausgleichsmaßnahme A 2.1  Rückbau und Rekultivierung	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden alle nicht mehr benötigten alten Fahrbahnflächen und Wirtschaftswegabschnitte vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Die Oberflächenbefestigung und der Straßenunterbau werden vollständig entfernt. Das ausgebaute Material wird aufbereitet und wieder verwendet oder einer geordneten Deposition zugeführt. Anschließend werden die Bereiche mit Unter-/Oberboden aufgefüllt und mit Landschaftsrasen eingesät oder mit Gehölzen bepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme stellt Bodenstandorte mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen wieder her und schafft Flächen zur Niederschlagsversickerung (Retentionsfunktion).</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der rekultivierten Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 2.1 des LBP = BV.-Nr. 314

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
315	5 und 10	2,085 bis 2,120 nördlich und südlich der B 83n	Ausgleichsmaßnahme A 2.2  Neubegründung/ Ergänzung von Auwald	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)  bzw.  künftiger Eigentümer	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird im Anschluss an die vorhandenen Gehölzbestände entlang der Nethe auf den Flurstücken 458 und 459 der Flur 2 sowie auf den Flurstücken 297 und 302 der Flur 4 Gemarkung Godelheim neuer Auwald auf derzeitigen Ackerflächen angelegt. Die Aufforstung erfolgt in forstüblichem Pflanzverfahren mit Schwarzerlen (<i>Alnus glutinosa</i>) und Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>). Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden 2-jährige verpflanzte Sämlinge (2-0 80-120, mit Herkunftsnachweis) verwendet. Bei forstlicher Notwendigkeit werden die Jungpflanzen mit geeignetem Wildverbisschutz versehen.</p> <p>Die Maßnahme gleicht den Verlust von Gehölzbeständen an der Nethe aus. Weiterhin bildet die Ergänzung des vorhandenen Auwaldes einen zusätzlichen Schutz der Nethe vor den betriebsbedingten Auswirkungen der neuen Straße. Darüber hinaus wird dadurch die Nethebrücke in das Landschaftsbild eingebunden.</p> <p>In den ersten drei Jahren wird eine jährliche Mulchmahd der Pflanzfläche durchgeführt. Die weitere Pflege der Waldfläche (Freischneiden, Läutern der Dickungen, Waldpflegemaßnahmen wie Durchforstung) erfolgt nach den Maßgaben der naturnahen Waldwirtschaft.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichsmaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer.</p>	A 2.2 des LBP = BV.-Nr. 315

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
316	10	südlich der B 64n bei 7,400 und südwestlich der B 83n ca. 1,600 bis 2,040	Ausgleichsmaßnahme A 8.1 <sub>CEF</sub>  Ackerrandstreifen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme werden auf Ackerflächen der Flurstücke 9, Flur 4 sowie 36, Flur 15, Gemarkung Amelunxen, in der Nettheau entlang von Nutzungsgrenzen 5,00 m breite Ackerrandstreifen entwickelt.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Ackerrandstreifen bieten geeignete Brutplätze für die Feldlerche und bilden wichtige Nahrungshabitate.</p> <p>Die Ackerrandstreifen werden alle 3 Jahre gegrubbert und so auf ein frühes Sukzessionsstadium zurückgesetzt</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Ackerrandstreifen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	A 8.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 316

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
317	11	süd- östlich der B 64n bei 8,700	Ausgleichsmaßnahme A 9.1  Extensivgrünland, (Mähwiese oder Mäh- weide)	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Nettheaue auf dem Flurstück 555 der Flur 2 Gemarkung Godelheim eine Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt. Dazu wird nach einem Umbruch artenreiches Mähgut eingebracht. Bestehende Drainagevorrichtungen sind zu schließen. Die extensive Nutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung und die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Reduzierung des Viehbesatzes. Die Nutzung erfolgt als artenreiche Mähwiese.</p> <p>Ziel der Maßnahme ist es, durch die Schaffung extensiven Grünlandes in ungestörter Lage attraktive Rastflächen für Wintergäste und Durchzügler anzubieten.</p> <p>Für das Extensivgrünland gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch; die organische Düngung ist erlaubt; die Menge ist entsprechend den jeweils geltenden Förderrichtlinien zu bestimmen.</p> <p>Bei ganzjähriger Nutzung als Standweide ist eine Beweidung mit bis zu 1 GVE möglich. Bei einer Nutzung als Standweide zwischen März - Oktober ist eine Beweidung mit bis zu 2 GVE möglich.</p> <p>Bei der Nutzung als Wiese gelten folgende Maßnahmen (Bewirtschaftungsrichtlinien):- Zweimalige Mahd pro Jahr, Mähgut abräumen.- 1. Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her. Solange die Fläche keine besondere ornithologische Bedeutung aufweist, kann mit der Bewirtschaftung früher, nicht jedoch vor dem 01.06. begonnen werden. Andererseits muss die Bewirtschaftung bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen. Die 2. Mahd erfolgt ab 01.09.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch-</p>	A 9.1 des LBP = BV.-Nr. 317

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ausgleichsfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
318	7	0,660 bis 1,120 südl. der B 83n	Ausgleichsmaßnahme A 10.1  Sukzessionsflächen und Baumreihen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird ein Geländestreifen zwischen der B 83n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg (Flurstücke 106, 118, 119, 160, 166, 174, 177, 178, 229, 230, 120/5, 120/6, 120/8, 120/11, 120/12 und 120/13, Flur 2, Gemarkung Wehrden) aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der gelenkten Sukzession überlassen. Entlang des Wirtschaftsweges wird eine Baumreihe aus Obsthochstämmen angepflanzt. Es werden insgesamt 22 Obstbaumhochstämmen lokaler Apfelsorten angepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt 12 m.</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Reptilienarten. Die Maßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Reptilienhabitat. Der begrenzende Wirtschaftsweg wird nur sehr gering frequentiert und stellt keine Barriere dar. Sie dient auch zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung eines verlegten Wirtschaftsweges.</p> <p>Der Krautsaum wird durch Mahd in einem Turnus von drei bis fünf Jahren auf ein frühes Sukzessionsstadium zurückgesetzt. Die Mahd geschieht ab 15.07. mit Balkenmähern, das Mahdgut wird abgeräumt.</p> <p>Nach Pflanzung der Obstbäume wird ein Schutz vor Wildverbiss angebracht. In den ersten 5 Jahren werden jährlich Erziehungsschnitte an den Jungbäumen durchgeführt. Danach werden nach Bedarf im Abstand von 2-5 Jahren Erhaltungsschnitte durchgeführt. Sie dienen der Erhaltung artspezifischer Kronen und der Korrektur von Fehlentwicklungen. Alle Schnittmaßnahmen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt. Chemische Pflanzenschutzmittel werden nicht eingesetzt.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	A 10.1 des LBP = BV.-Nr. 318



Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
319	7 und 8	0,490 bis 0,722 der B 83n	Vermeidungsmaßnahme V 11.1 <sub>CEF</sub>  Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	a) und b) entfällt	<p>Als Vermeidungsmaßnahme erfolgt die bauvorbereitende Rodung von Gehölzbeständen bzw. die Fällung von Einzelbäumen im Bereich der B 83n von Bau-km 0,490 bis Bau-km 0,722 im Spätsommer/Herbst vorsichtig motormanuell.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zu dem für die Baufeldräumung vorgeschriebenem Zeitpunkt sind die Haselmäuse noch aktiv und können den Gefahrenbereich eigenständig verlassen. Der Gehölzeinschlag erfolgt so, dass die Verbindung zu den verbleibenden Gehölzen als Fluchtkorridor erhalten bleibt. Über die tief ins Gelände eingeschnittene Bahntrasse Ottbergen-Lauenförde bleibt eine Verbindung zwischen den Haselmaushabitaten beidseitig der B 83n bestehen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	V 11.1 <sub>CEF</sub> des LBP = BV.-Nr. 319

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
320	3	7,067 bis 7,090 der B 64n	Schutzmaßnahme S 1.1  Vegetationsschutzzaun	a) entfällt  b) bisheriger bzw. künftiger Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme sind die im Trassen nahen Bereich vorhandenen Gehölze gemäß RAS-LP 4 und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.</p> <p>Kommt es im Rahmen der Bauarbeiten dennoch zu Beeinträchtigungen oder Beschädigungen einzelner Bäume, sind geeignete baumchirurgische Pflege- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölze obliegt dem bisherigen bzw. künftigen Eigentümer.</p>	S 1.1 des LBP = BV.-Nr. 320

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
321 bis 399					entfällt	